bendersat auch im Gebiet bes Frachtverkehrs gehören burchaus nicht bem öffentlichen Recht an; auch hier barf bas gesetzliche Maaß ber Haftung burch Abreben ber Betheiligten beliebig geänbert werben. Ift bies boch sogar bei bem strengen receptum aus= brudlich anerkannt<sup>5</sup>).

Damit stimmt auch burchaus die Deutsche Praris überein, welche bergleichen Ausschließungen ober Beschränkungen nur inso-weit verwirft, als die Verwaltung dolose ober aus grober Fahr= läffigkeit ihren contractlichen Verpflichtungen nachzusommen unter-laffen hat 6). Dabei ergeben sich freilich im Einzelnen manckerlei wichtige und schwierige Untersuchungen, sowohl über die Trag-weite der verschiedenen Clauseln der Transportreglements, wie über die Vertheilung der Beweislast im Haftungsfalle.

## XV.

Die Rechtsprechung in England und Nordamerita über die Saftungspflicht der Eisenbahnverwaltnugen wegen des durch Anlegung oder durch Betrieb der Bahn an benachbarten Grundstüden, oder Personen oder Waaren zugefügten Schadens, mit Rücksicht auf deutsche Rechtsprechung.

#### Won

## Mittermaier.

Es tann teinem aufmerksamen Beobachter entgeben, bag bie rechtswissenschaftlichen Leiftungen und bie Rechtsprechung in Deutsch= land in ben Lehren, welche auf Rechtsverhaltniffe fich beziehen,

<sup>5)</sup> l. 23. D. de R. J. (50, 17). l. 1. §. 10. D. depositi (16, 3). l. 60. §. 6. D. locati (19, 2). l. 7 pr. D. nautae (4, 9).

<sup>6)</sup> l. 23. D. de R. J. (50, 17). l. 1. §. 7. 10. D. depositi (16, 3). ]. 27. §. 3. D. de pactis (2, 14). l. 17 pr. D. commodat. (13, 6). Bers liner Caffations, und Revisionshof 10. März 1845. (Seuffert's Archiv II. 180 u. IV. 18). D.A.G. zu Lübed. 30. April. 1853. (Seuffert VII. 310). 29/5. 1856. (Seuffert XI. 86). D.A.G. zu Darmstadt vom 14. Mai 1855. (Seuffert X. 199). Bessell und Kühlwetter. Das Breußliche Eisenbahnrecht. II. S. 211 ff.

bie erft ber mobernen Bilbung und neuen Ginrichtungen ange= hören, am wenigsten ben gerechten Forberungen entsprechen unb baber ber barauf fich beziehenbe Rechtszustand am wenigsten ge= Die Betrachtung bestenigen, was beutsche Wiffenschaft und Rechtsprechung in der Lehre von dem Gifenbahnrechte leiften, Die in Lanbern bes gemeinen bestätigt die obige Behauptung. Rechts an das römische Rocht gewiesenen Juriften haben auf bem erwähnten Gebiete teine Vorarbeit; fie muffen zu Analogien, über beren Anwendung vielfach Streit ift, ihre Zuflucht nehmen, und find burch allgemeine romische Rechtsfäte gebunden, bei beren Ausspruch die Verhältnisse einer Eisenbahn nicht vorschwebten. Rechtsprechung hat keine wiffenschaftlichen Vorarbeiten und ift oft ge= nothigt, burch Berufung auf romische Rechtsfate fich zu belfen, während unwillfürlich nicht selten die Rudficht auf bas angebliche öffentliche Interesse auf die Richter wirkt, die zu einer ober ber andern Entscheibung tommen, jenachbem fie mehr burch bie Rudficht auf ben nothwendigen Schut ber fur bas Publitum wichtigen Eisenbahnunternehmung, ober burch bie Rudficht auf ben Schut bes Privatrechts berjenigen, die durch Anlegung und Betrieb von Elfenbahnen Nachtheile leiben, geleitet werden und jenachbem man eine Vorschrift als zum öffentlichen Rechte gehörig betrachtet ober nicht 1). Ohnehin wird die nämliche Rechtsfrage verschieben ent= schieben werben muffen, jenachbem man gemeines Recht, ober ben Code Civil, ober bas Preußische Landrecht jum Grunde legt 2); baber es großer Vorsicht bebarf, wenn die Gerichte eines Landes fich auf ble von Gerichten anderer Länder gefällten Urtheile be= Die Sache wirb noch schlimmer, ba bei Abfaffung ber Statuten, Reglements ober Conceffionen bie Rebattoren berfelben, ober bie in Ministerien controlirenben Beamten oft keine Juristen find, daher die Tragweite einer Bestimmung, die rechtlichen Folgen aus bem Gebrauche eines Ausbrucks und die möglichen Berletungen ber Privatrechte burch Anlegung und Betrieb einer Gisenbahn nicht

<sup>1) 3.</sup> B. in Bezug auf die Frage: ob eine Eifenbahngefellicaft burch ihr Reglement bem Lanbesrechte berogiren tann. Beffel und Ruhlwetter II-S. 211.

<sup>2)</sup> Richtig bemertt von Roch Deutschlands GifenbahnenII. G. 71.

zu würdigen verstehen. Vorzüglich wird dies einflugreich in Rechtsfreitigkeiten über die Saftungspflicht der Gifenbahnunternehmungen wegen gestifteten Schabens. Es wurde, ba bei uns die Fragen barüber und bie burch Wiffenschaft und Rechtsprechen gelieferten Materialien fo durftig find, weise sein, wenn unsere theoretischen und praktischen Juriften ihre Blide auf die Leiftungen berjenigen Länder richten wurden, in welchen ichon feit langer Beit Gifenbahnen im Gebrauche find, und vielfach vorgekommene Rechtsftreitigkeiten eine große Bahl von Entscheibungen und rechtlichen Erörterungen nöthig machten, welche auch ben Juriffen anderer Länder koftbare Materialien liefern konnten. Wir meinen bier vorzugeweise bie rechtswiffenschaftlichen und praktischen Arbeiten ber Englander und Amerikaner. Es gibt kaum eine Rechtsfrage, bie im Gisenbahnrechte vorkommen kann und für die man nicht in England und Amerika gablreiche Entscheidungen findet. Benütung berfelben ift um fo bedeutender, als die Rechtsprechung in England und Amerika badurch eigenthumlich ift, bag bort ein Kall weniger nach allgemeinen geschriebenen Rechtsregeln, weit mehr individuell nach allen besonderen Umftanden gewürdigt wird, ferner daß in beiben Ländern Geschworne richten und begreiflich mehr als rechtsgelehrte Richter bie verschiedenen Intereffen und Bedürfniffe auffassen, daß die vorsitzenden Richter in ihren Anweisungen flar den Gefdwornen die einschlägigen Rechtsfate gergliebern, burch beren Sammlung wegen ber in jenen Rechtsbelehrungen ausgesprochenen Grunde koftbares Material gewonnen werden kann. Wir haben nun por und brei nordamerikanische Werke über Gisenbahnrecht, die und in shstematischer Ordnung das gesammte Material vollständig dar= stellen. Es sind die Werke von Shelford 3), Redsield 4) und Pierce 5). Der Bortheil bei bem Gebrauche ber erwähnten Werke liegt barin, daß bie ameritanischen Schriftstelles alle über Fragen

<sup>3)</sup> Shelford on the law of railways. Vermont 1855. 2 vol.

<sup>4)</sup> Redfield a practical treatise on the law of Railways. Boston 1854.

<sup>5)</sup> Pierce a treatise on american Railway law. Newyork 1857. Gine withtige Sammlung von Rechtsfällen in Bates and Ch. Smith Cases relating to the law of Railways from 1835—52. 6 vol. Boston 1855.

in England ergangenen Rechtsspruche und Erörterungen aufneh= men, fie häufig einer Rritif unterwerfen und zugleich alle nordamerikanischen Entscheidungen mit Angabe ber Charges ber Rich= ter mittheilen, fo bag in den angeführten Werken mehr als 1000 Rechtsfälle angegeben find. Namentlich in ber Lehre von ber haftungepflicht ber Gifenbahnunternehmungen wegen gestifteten Schabens find die benannten Werke hochft brauchbar. - Um gerecht zu fein, muß man zwar dankbar anerkennen, mas neuer= lich in deutschen Werken von Beffel und Ruhlwetter 6), von Beschorner7) und Roch8) auch in Bezug auf die Frage me= gen Schadensersates unter Mittheilung ergangener Rechtssprude deutscher Gerichtehofe geliefert wurde. Wir find aber überzeugt, daß burd die Benutung der angeführten nordamerikanischen Werke bie beutsche Rechtswiffenschaft und Rechtsprechung wefentlich ge= winnen fonnte, weil in jenen Werten eine Maffe von Rechtefällen mit den Entscheidungen mitgetheilt ift, weil es aber auch beleb= rend ift, die Unfichten von zwei praktischen Boltern über wichtige Rechtsfragen, und die bort aufgestellten rechtlichen Besichtspunkte (beren Scharffinn man anerkennen muß, wenn man auch febr oft mit ihnen nicht einverstanden sein tann) tennen ju lernen. Be= merkt muß noch werden, bag bie amerikanischen Bearbeiter bes Civilrechts die in Bezug auf Gifenbahnen porfommenden Rechtsfragen in ben Rreis ihrer praktischen Forschungen giehen 9).

Es mag nicht ohne Werth sein, wenn wir, um die Wich= tigkeit bes Stubiums ber englisch-amerikanischen Rechtsprechung

<sup>6)</sup> Das Preußische Eisenbahnrecht von Beffel und Ruhlwetter. Köln 1855. 2 Thie. Im Theile 1. C. 133 ift von den Berpflichtungen der Eisenbahngesellschaften den an der Bahn angrenzenden Eigenihumern gegen- über und in Band II. S. 128 vom Schadenersah wegen Beförderung auf der Bahn gehandelt.

<sup>7)</sup> Beschorner bas beutsche Eisenbahnrecht. Erlangen 1858. S. 235. S. 256 ift von ber Paftpflicht gehandelt. -- Eine Anzeige bes Wertes habe ich geliefert in ben Beibelberger Jahrbucher 1858. Nr. 43.

<sup>8)</sup> Roch Deutschlands Eisenbahnen. Marburg 1858. II. Abtheilungen. In Abth. I. S. 134—158 von ben Rechtsverhandlungen ber Eisenbahnen zu ten Anlegern. Abth. II. S. 205 ic. von ber Berpflichtung zum Schabenserssas. Es ift bies bas vollständigste beutsche Wert über ben Begenstand.

<sup>9)</sup> G. unten Rote 20.

zu zeigen, beispielsweise auf einige Erörterungen über wichtige Buntte aufmerksam machen. Wir wählen für unsere Darstellung bas oben ermähnte Werk von Redfield wegen seiner Bollständig= teit und Klarheit.

1) In Bezug auf die Pflicht ber Gifenbahnunternehmungen bie an die Bahn angrenzenden, oder andere Gigenthumer, bie burch die Unlegung ber Bahn Schaden leiben, ju ent= schädigen 10), erkennt bas englisch=amerikanische Recht 11) an, daß durch Unlegung von Gisenbahnen feine ben Nachbarn schädliche Ableitung des Waffers gemacht werden barf, weil ber Staat feine Befugniß haben fann, Conceffionen, die fol= den Nachtheil herbeiführen, ju geben, baber bie Gifenbahn= gesellschaft entschädigungspflichtig ift. Dies wird besonders bei Unlegung eines Tunnel wichtig, wo nach ber Erfahrung häufig bas aus bem Gebirge fliegenbe Baffer als Bach einer benachbarten Gemeinde juflog und für ihren gangen Nahrungsfrand wichtig wurde, mahrend jest durch die Un= lage bes Tunnel bas Waffer einen andern Lauf erhalt und ber Gemeinde entzogen wirb. Anerkannt ift in England 12), baß bie Gifenbahn entschädigen muß, wenn burch Unlegung von Bruden, burch mangelhafte Schleußen ber bieberige

<sup>10)</sup> In bem Preußischen Gefete von 1838 §. 14 ift als Rudficht anserkannt, bag ber benachbarte Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutung ihrer Grundstüde gesichert werben follen. Ueber bie Anwendung biefes Sages Beffel und Ruhlwetter I. S. 134.

<sup>11)</sup> Redfield p. 170.

<sup>12)</sup> Darauf bezieht sich ber Rechtsftreit, ber bei Unlegung bes hauen, steintunnels in ber Schweiz sich ergab, wo durch ben Tunnel die Hauptquellen bes homburger Bachs abgeschnitten wurden und die Basterlandschaft daburch ben Wasserauch verlor. Es tam darauf an, ob nach dem Gesete bas abgegrabene Wasser öffentliches oder Privatgewässer war, ob die Erpropriation sich auch auf das Wasser bezog, und wie weit in Ansehung des lettern Erpropriation anzunehmen. Sehr belehrende Grörterungen finden sich in den Schriften: 1) Der Streit zwischen der Regierung des Kantons Basellandschaft mit der Direktion über den homburger Bach. Burich 1857. 2) Merworial des Direktoriums der schweiz. Centralbahn. 3) Untwort der Regierung Basellandschaft. Liestal 1858.

Mittermater: Ueber bie haftungepflicht ber Gifenbahnen ic. 415

Wafferlauf geandert und Ueberschwemmung ber Grundstücke verursacht wirb 13).

- 2) Unter ben in ben englischen und amerifanischen Statuten enthaltenen Ausbrud: bag bie Befellichaft einen Gigenthumer entschädigen muß, beffen Land injuriously affected, b. h. rechtswidrig beschädigt ift, wird auch ber Fall begriffen, wenn burch bie Unlage ber Ginfturg bes Bebaubes, Ausgrabung von Erbe, ober Reuersgefahr berbeigeführt wird, ober wenn burch die Gifenbahn das einer Person zustehende Ueberfahrterecht im Werthe fehr vermindert ober der Zugang zur Liegenschaft gehindert wird; bagegen wurde überhaupt anerkannt, bag wenn die Gifenbahn die ihr verliehene Befugnig verftandig und vorsichtig gebraucht und badurch nur ein bisher bezo= gener Vortheil bes Nachbars gehindert wird, feine Entschäbigungspflicht eintritt 14). Demjenigen, ber nachweist, baß burch bie Afche und ben Schmut bes vorüberfahrenben Bugs seine Belzwaaren (ber Rlager war ein Kurfchner) verborben wurde, und bag fo fein Bewerbe leibe, fceint Entschädi= gung in England zugebilligt worben zu sein 15).
- 3) Die Frage, ob die Eisenbahngesellschaft durch besondere Reglements die ihr außerdem nach den Gesetzen obliegende Berpflichtung, für Schaden zu haften, von sich abwenden kann, oder in den Gesetzen nicht begründete Beschränkungen auflegen darf, ist in England und Amerika verschieden beantwortet. In der englischen Rechtsprechung zeigt sich früher

<sup>13)</sup> Redfield p. 14.

<sup>14)</sup> Redfield p. 177, 3. B. in einem Fall, wo ber Anlieger an einer Eisenbahn anführt, baß durch die von dem Eisenbahnzug bewirkte Erschütterung das Bier im Reller leibet und er (er war Wirth) seinen Kunden nicht so gutes Bier geben kann und baher Verluft leibet, keine Entschädigung zus gebilligt.

<sup>15)</sup> Redfield p. 175. Ueber bie Frage: ob, wenn burch Afche und Staub ber Rohlen bie Raumlichkeiten bes benachbarten Wohnhauses am Werthe versiteren, ber Nachbar Entschäbigung forbern tann, ift viel Streit, auch in Deutschland z. B. in Preußen wurbe teine Entschäbigung zuerkannt (Bessel und Ruhlwetter I. S. 146), mit Recht zweifelt Roch bie beutschen Eisenbahenen I. S. 142, ob nach gemeinem Rechte von einem Gerichte ber Entschäbigungsanspruch entzogen werden burfte.

Berschiebenheit ber Anfichten, indem baufig aus bem Grunde, baß ber Fuhrmann (bem anerkanntermaffen in England und Amerika die Cifenbahngesellschaft gleichgestellt wird) 16), ja bie Uebernahme einer Waare gang verweigern fann, er alfo auch befugt fein muß, feine Saftung nur bedingt auszuspre= chen, insoferne er mit bemjenigen, der ihm Baaren anver= traut, über gemiffe Bedingungen ber Uebernahme überein= Für diese Unficht wird geltend gemacht, daß ber Fuhrmann ober die Gifenbahngesellschaft eigentlich ein Berfichrer ift, und daher die Uebernahme der Haftungspflicht auf einem Bertrage beruht, über beffen Inhalt die Contra= benten beliebig übereinfommen fonnen 17). Man erfennt barnach bie Bultigfeit folder beschränkenben Bestimmungen; allein bei ber Vergleichung ber Rechtsfpruche in einzelnen Fällen bemerkt man boch, daß die Richter ben Inhalt folder beschränkenben Bestimmungen prufen und ihre Bultigkeit ba nicht anerkennen, wo baburch auf grobe Fahrläffigkeit ober felbst dolus (wilful misconduct) entschulbigt werben foll In Amerika ift in einigen Staaten, 3. B. Newpork 18) ent= schieben angenommen, daß die Gesellschaft fich burch ihre Erklärung, nicht haften zu wollen, nicht befreien kann, weil man annimmt, baf fie (wie ber common carier) nach bem Befete zu gemiffer Berantwortlichkeit haftbar ift und bagegen ber Bertrag nicht entscheiben fann, ba wenn man bas Gegentheil annehmen wollte, bas Bublifum bem Willen ber Gifenbahngesellschaften Breis gegeben murbe; bet anberen amerikanischen Gerichten 19) fiegt mehr die englische Unficht, jedoch in neuerer Zeit immer mehr mit Unnahme ber Un=

<sup>16)</sup> Redfield p. 234.

<sup>17)</sup> Eine musterhafte Erörterung ber Frage mit Angabe ber von ben oberften Gerichten von England und Amerika aufgestellten Ansichten findet sich in der amerikanischen Ausgabe des Werks von Smith a selection of leading cases, by Clarke, Hare and Wallace. Philadelphia 1855. vol. I. p. 319—334.

<sup>18)</sup> Gute Bufammenstellung ber galle in Redfield p. 274. 49, verglichen mit Shelford the law of Railways, vol. II. p. 713.

<sup>19)</sup> Redfield p. 267.

terscheibung, ob die Beschränfung der Verantwortlichkeit selbst von dolus und grober eulpa befreien, oder nur auf andere Fälle wirken soll; in dem ersten Falle erkennt man die deschränkende Erklärung als unwirksam. Am allermeisten ist die Ansicht 20), daß auf jeden Fall die beschränkende Haftung gegenüber der Person, die der Eisenbahn sich bedient, nur wirksam ist, wenn jene Person die Beschränkung kennt und doch wissentlich den Vertrag eingeht 21) (nach einer nur vom ausdrücklichen, nach Anderen auch eine stillschweigende Ueberseinkunft da ist). Anerkannt wird aber, daß dazu nicht genügt, wenn die beschränkende Erklärung nur auf dem Eisensahnbureau angeschlagen ist 22).

4) In Anschung ber Frage, inwieserne eine Eisenbahngesellschaft über die Gränzen der Linic, für deren Befahrung die Gesellschaft gedildet ist, hinaus also für den Schaden hastet, der auf einer anderen Bahn entstand, die von einer anderen Gesellschaft befahren wird, ist in England und Amerika die Unterscheidung anerkannt, ob der Schaden Waaren betrifft, welche einer Gesellschaft übergeben sind, oder ob Personen, welche auf der Bahn fahren, beschädigt werden. Im ersten Falle ist der im allgemeinen entscheidende Grundsat, daß die erste Gesellschaft, welche Billets für eine weitere Strecke (über ihre Linie hinaus) ausgiebt, für allen Schaden haftet, der auf der ganzen Bahn, für welche das Billet ausgegeben ist, haftet 23). Im zweiten Falle dagegen gilt der Grundsat, daß nur diesenige Gesellschaft haftet, auf deren Bahn der Schaden entsteht 24); aber auch in den Fällen der ersten

<sup>20)</sup> Dies ist auch die Ansicht der amerikan. Schriftsteller über Einikrecht 3. B. Story on contracts p. 403--18, Greenleaf treatise on Condence II. p. 76. Kent Coment (Ausgabe von 1854) vol. II. p. 483.

<sup>21)</sup> Redfield p. 270 etc.

<sup>22)</sup> Man nimmt an, baß ber Reifende nicht ichulbig ift, alle Anichlage zu lesen, auch wird in ben Gerichten ber Reisenbe, welcher nicht lesen kann, nicht burch ichristliche ober gebruckte Erklarungen ber Gesculichaft gebunden Redfield p. 270. Gewöhnlich kommen in solchen Fällen große Beweisfühztungen vor.

<sup>23)</sup> Redfield p. 242 u. 281.

<sup>24)</sup> Redfield p. 349.

Art ift bie englische Auffassung von der amerikanischen verschieden. In England haftet die Gesellschaft, welche bas Billet ausgab, fur ben Schaben, ber auf ber gangen Linic in Bezug auf Effetten entstand; in Amerika neigt man fich zur Annahme, daß bie Gesellschaft nur fur ihre eigene Linie haftet und bloß die Berpflichtung übernimmt, gehörig die Waaren ber andern Gesellschaft zu übergeben 25), ausgenom= men, wenn fie burch einen besonderen Vertrag eine weitere Haftung übernahm 26), inebesondere, wenn die verschiebenen Besellschaften zu einer neuen Gesellschaft in Bezug auf ben Transport der Waaren verbunden find 27), was aber wohl von dem Falle unterschieden werden muß, wenn eine Gefell= schaft nur ale Mandatar ber anderen Gesellschaft erscheint 28). Wird eine Berfon, die von einer Gesellschaft fur eine gange Strede über ihre eigene Linie hinaus Billets erhalt, auf ber Linie einer anderen Gesellschaft beschädigt, so grundet bie ameritanische Rechtsansicht, welche nur bie Gesellschaft haften läßt, auf beren Bahn ber Schaben entstand, ihre Entschei= dung barauf, daß die erste Gesellschaft, welche bas Billet ausgibt, eigentlich bas Billet für bie Bahn ber anberen Be= fellschaft ausgibt, bas Billet kaufte und so nur als Agent ber andern Besellichaft erscheint 29).

5) Bielfache Entscheibungen beziehen fich auf die Frage, ob ein Reisender, der aus bem Gisenbahnwagen springt, und ba=

<sup>25)</sup> Redfield p. 282.

<sup>26)</sup> Dies wird oft Gegenstand ichwieriger Beweise Redfield p. 284.

<sup>27)</sup> hier zeigt sich, daß die deutsche Wissenschaft weit tiefer eingeht, als die englisch-amerikanische; insbesondere sind die Unterscheidungen, welche Koch Deutschlands Eisenbahnen II. Band, S. 81—93 zwischen Verbandsvereinen und anderm Eisenbahnverkehr macht, juriftisch gewiß begründet; s. über die Frage auch Beschorner Eisenbahnrecht S. 236. Dagegen Roch S. 97. Die Rechtssprüche beutscher Gerichtshöfe (in Seussert's Archiv V. 306; VI. 243; VII. S. 203; rhein. Archiv I. 15) erweden unanche Vobentlichteiten.

<sup>28)</sup> Redfield p. 286.

<sup>29)</sup> Redfield p. 349 manche Strettfragen. Gute Erörterungen barüber, welche Berpflichtung eine Gefellichaft wegen Körperverletzung einer Person übernimmt bei Roch beutsche Eisenbahnen II. S. 213.

burch beschäbigt wirb, von der Gesellschaft Entschäbigung fordern kann. Der leitende Grundsag ist: daß er hiezu berechtigt ist, wenn er aus wohlbegründeter Furcht für Leib und Leben wegen eingetretener Ereignisse aus dem Wagen springt, in so ferne nicht zu erweisen ist, daß ihn kein Schaden betroffen haben würde, wenn er ruhig im Wagen geblieben wäre, oder wenn das Betragen des Reisenden dazu beitrug, den Schaden herbeizuführen 30).

Die bisher mitgetheilten Beispiele mogen genugen, nur unsere Behauptung zu rechtfertigen, bag unsere Juriften burch bas Stubium ber englischen und amerikanischen Entscheidungen über Streitigkeiten in Eisenbahnverhältniffen ein reichhaltiges Material zur Benühung und Bergleichung gewinnen könnten.

## XVI.

11eber den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete der Gerichtsversassung und des bürgerlichen Bersfahrens, insbesondere die neuesten die Austiz betressenden Borslagen in Hannover, namentlich auch die in Bezug auf die Adsvosaten vorgelegten Gesetzesentwürfe.

Von

# Mittermaier.

Berweilt man bei den neuesten Gesetzgebungsarbeiten auf bem Gebiete ber Gerichtsverfassung und des bürgerlichen Prozesses, sammelt man die Stimmen der Nechtsuchenden in den einzelnen Ländern, so zeigt sich in den Staaten, in welchen die Gesetzgebung seit 1848 eine vollständige Gerichtsverfassung und nur auf Mündlichkeit und Deffentlichkeit gebaute Prozesordnung eingeführt hat, ebenso wie in den rheinischen Gegenden, in welchen die französische Geschgebung beibehalten wurde, bei der Mehrzahl der Nechtsqussenden eine große Zufriedenheit mit dem Nechtszustande,

<sup>30)</sup> Redfield p. 334.